

ALLGEMEINE VERTRAGS- UND LIEFERBEDINGUNGEN (AGB) DER FHS HOLZBAU GMBH FÜR GESCHÄFTSKUNDEN

Stand: Oktober 2021

§1. Allgemeines

- (1) Folgende Vertragsbedingungen gelten für alle Kaufverträge der FHS Holzbau GmbH - im folgenden auch FHS, Auftragnehmer (AN), Verkäufer - sowie ihren Geschäftskunden – im folgenden auch Auftraggeber (AG), Käufer, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
- (2) Abweichenden Bedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen des Kunden (AG), wird hiermit widersprochen. Eine Lieferung der Ware oder eine Entgegennahme der Zahlung durch den Verkäufer, auch ohne ausdrücklichen Widerspruch gegen die Geltung von Bedingungen des Käufers, gilt nicht als Einverständnis des Verkäufers mit diesen Bedingungen.
- (3) Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbedingung unter Kaufleuten werden die AGB auch dann Bestandteil des Vertrages, wenn der Verkäufer im Einzelfall nicht ausdrücklich auf ihre Einbeziehung hingewiesen hat.

§2. Angebote und Vertragsabschluss

- (1) Sämtliche Angebote der FHS Holzbau sind freibleibend. Angebote von FHS können vom AG nur in vollem Umfang angenommen werden. Die Bestellung von Teilen eines Angebots von FHS ist nicht zulässig.
- (2) Bestellungen können nur schriftlich per E-Mail oder Telefax erfolgen. FHS Holzbau ist nicht verpflichtet, eine Bestellung anzunehmen.
- (3) Ein Vertrag zwischen FHS Holzbau und dem Kunden kommt entweder
 - a. auf Basis einer von beiden Parteien unterschriebenen und vom Auftraggeber rechtzeitig zurückgesandten, schriftlichen Auftragsbestätigung zustande. Vertragsinhalt sind hierbei nur die in der Auftragsbestätigung genannten Leistungen. Vorherige Verhandlungen etc. führen nicht bereits zum rechtswirksamen Abschluss des Vertrages.
 - b. einer direkten physischen Lieferung / Leistungserbringung durch FHS Holzbau zustande. Vertragsinhalt ist hierbei die vom Auftraggeber freigegebenen Konstruktionszeichnungen inkl. der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Preisliste.
- (4) Auftragsbestätigungen ergehen an die vom Auftraggeber zuletzt an FHS mitgeteilte Adresse.
- (5) Mit der Gegenzeichnung und Rücksendung der Auftragsbestätigung durch den Kunden wird grundsätzlich eine Anzahlung in Höhe von 30 % der Auftragsnettosumme fällig.
- (6) Die Auftragsannahme durch FHS Holzbau erfolgt auf Basis der zur Zeit der Bestellung aktuellen und gültigen Preise (laut der zu dieser Zeit gültigen Preisliste)
- (7) Falls der AG nach Verhandlungen, die erhebliche Aufwendungen bei FHS (technische Klärung, Arbeitsvorbereitung, etc.) verursacht haben, den Auftrag nicht erteilt, bezahlt der AG pauschal 5 % der Auftragssumme. Es bleibt dem AG unbenommen, dazulegen, dass FHS ein geringerer Aufwand entstanden ist.

§3. Vorbemessung / bauphysikalische und statische Annahmen

- (1) Die Planung sowie die bauphysikalischen und statischen Berechnungen sind ausschließlich Sache des Auftraggebers und werden von diesem durch ein befugtes und befähigtes Unternehmen erstellt, geprüft und freigegeben. Etwaige statische Vorberechnungen durch FHS Holzbau dienen lediglich einer unverbindlichen Kalkulation. Solche bauphysikalischen und statischen Berechnungen sind keinesfalls als statisches oder bauphysikalisches Gutachten oder eine derartige Prüfung zu verstehen.

§4. Lieferung

- (1) Die Lieferung erfolgt nach Vereinbarung.
- (2) Die Lieferfristen und -termine der FHS Holzbau ergeben sich aus der Auftragsbestätigung oder aus einer gesonderten schriftlichen Mitteilung des Auftragnehmers. Lieferfristen gelten stets ab Auftragsbestätigung des Auftragnehmers; Liefertermine verstehen sich grundsätzlich EXW (Ab Werk).
- (3) Fehlt eine ausdrückliche Vereinbarung über Lieferort und Ort des Gefahrenüberganges, erfolgt die Lieferung EXW (Ab Werk) des AN.
- (4) FHS Holzbau ist berechtigt, Lieferfristen und -termine aus den Gründen des Verzugs oder Unmöglichkeit sowie bei Bestehen sonstiger Hindernisse, die nicht durch zumindest grob fahrlässiges Verhalten des Auftragnehmers herbeigeführt wurden, angemessen zu verlängern bzw. zu verschieben. FHS Holzbau teilt dem Auftraggeber eine derartige Verzögerung der Lieferung, falls möglich, mindestens 24 Stunden vor dem ursprünglichen Liefertermin mit.
- (5) Bei aus der Sphäre des Auftraggebers verursachten Verzögerungen, wie beispielsweise verspäteter Eingang einer (An)zahlung, verliert der Liefertermin ebenfalls seine Verbindlichkeit.
- (6) Dem AG stehen aus solchen Verzögerungen keine Ansprüche zu.
- (7) FHS Holzbau ist berechtigt, Teil- und Vorauslieferungen durchzuführen, soweit dies dem Kunden zumutbar ist und darüber gesondert Rechnung zu legen.
- (8) Übernimmt der AG die Ware nach Fertigstellung zum vereinbarten Termin nicht oder nicht rechtzeitig, so trägt der AG ab dem Beginn des achten Tages die entstehenden Lagerkosten in Höhe von 7,00€/m³ pro angefangene Woche (7 Kalendertage).

§5. Preise und Mengen

- (1) Die im Rahmen des Angebotsprozesses kalkulierten Mengen und Preise sind grundsätzlich nur Richtpreise.
- (2) Erst die vom Auftraggeber im Rahmen der Arbeitsvorbereitung freigegebenen Konstruktionszeichnungen (Produktionsfreigabe) inklusive dem nachfolgenden Nesting zur Verschnittoptimierung legen den endgültigen Umfang an Material bzw. Bearbeitungen fest (siehe §6).
- (3) Die endgültigen Preise inkl. weiterer Vertrags- / Lieferbedingungen werden in einer Auftragsbestätigung fixiert.
- (4) Bei einer direkten Lieferung ohne eine vorhergehende Auftragsbestätigung erfolgt die Rechnungsstellung durch FHS Holzbau auf Basis der vom AG freigegebenen Produktionszeichnung sowie der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Preisliste.
- (5) Nach Rücksendung der unterschriebenen Auftragsbestätigung an FHS Holzbau sind inhaltliche Änderungen im Auftrag nicht mehr möglich. Ab dem Zugang der gegengezeichneten Auftragsbestätigung bei FHS Holzbau kann der AN in dem verbleibenden Zeitraum bis zum geplanten Liefertermin die Produktion des Auftrags frei beginnen.

§6. Abrechnung von BSP/CLT Platten, Bereitstellung von Produktionsdaten

- (1) Wände, Decken und Dach eines Baukörpers werden in transportierbare und produzierbare Einzelplatten aufgeteilt – dies wird als Elementierung eines Baukörpers bezeichnet. Hierbei sind sowohl die maximal transportierbare Plattenbreite als auch die maximale Pressengröße limitierende Faktoren.
- (2) Diese Elemente werden produktionstechnisch zur bestmöglichen Ausnutzung der maximalen Pressfläche zu sogenannten Nesting-Platten zusammengefasst. Alle Platten mit gleicher Stärke und Qualität werden mit einem mathematischen Verfahren so kombiniert, dass möglichst wenig Verschnitt anfällt. Diesen Vorgang nennt man Nesting.
- (3) Die Elementierung (Aufteilung in Einzelplatten – siehe 1.) ist durch den Kunden vorzunehmen. Die Daten sind als DIN / ISO-Ansicht jedes Elementes in Form einer DXF / DWG Datei bereitzustellen. Alternativ als Dietrichs-Datei, wobei die BSP-Elemente mit richtiger Decklagen-Ausrichtung und als Platten in Lage 0 konstruiert sein müssen. Eine weitere Möglichkeit der Datenübermittlung sind IFC oder SAT-Dateien, wobei im Einzelfall abzuklären ist, ob diese obigen Standards entsprechen und importierbar sind. Auf Wunsch kann der AN die Leistung der Elementierung erbringen, die dann gemäß gültiger Preisliste nach Aufwand als Konstruktionsleistung in Rechnung gestellt wird. Die Zusammenfassung zu Nestingplatten erfolgt durch den AN und ist kostenlos.

§7. Zahlungsbedingungen

- (1) Alle angeführten Preise sind Euro-Preise. Die Preise sind Netto-Preise und zuzüglich Steuern und Abgaben zu verstehen. In den Material- und Dienstleistungspreisen der FHS Holzbau sind Fracht, Zoll, Einfuhr, Versicherung und Nebenabgaben nicht enthalten.
- (2) Mit der Gegenzeichnung und Rücksendung der Auftragsbestätigung durch den Kunden wird grundsätzlich eine Anzahlung in Höhe von 30 % der Auftragsnettosumme fällig.
- (3) Grundsätzlich gilt Zahlung bei Lieferung oder Vorab-Überweisung ohne jeden Abzug.
- (4) Im Falle eines Zahlungsverzuges werden für die Zeit vom Fälligkeitstag bis zum Zahlungseingang gesetzliche Verzugszinsen gemäß § 288 BGB verrechnet. Bei Zahlungsverzug werden für jede Mahnung Mahnspesen in Höhe von 1 % des Rechnungsbetrages, maximal jedoch bis zu EUR 10 verrechnet. Der Auftragnehmer hat gegenüber dem Auftraggeber Anspruch auf angemessenen Ersatz aller durch den Zahlungsverzug des Auftraggebers bedingten Betriebskosten, es sei denn, dass der Auftraggeber für den Zahlungsverzug nicht verantwortlich ist. Mit dem Zahlungsverzug ist der Verlust aller etwaig gewährten Vorteile wie Rabatte, Umsatz- oder Frachvergütungen oder ähnliches verbunden. Des weiteren werden alle anderen bis dahin noch nicht fälligen Forderungen fällig.
- (5) Die Berufung auf Mängel entbindet den AG nicht von seiner Pflicht zur Einhaltung der Zahlungsbedingungen.

§8. Lieferbedingungen & Transport

- (1) Als „Transport“ wird die Lieferung der bestellten Produkte (Fracht) zu einem vorgegebenen Lieferort (Baustelle, Werksgelände, etc.) verstanden. Der Transport wird als separate Auftragsposition vereinbart und als eigenständige Position abgerechnet. Dies gilt auch für mögliche Mehrkosten, die sich aus Steh-, Umlade- bzw. Manipulationszeiten ergeben.
- (2) Eine Selbstabholung im Werk des AN ist nur nach Absprache möglich.
- (3) Der Transport der Bauelemente aus Kreuzverbundholz erfolgt grundsätzlich liegend. Pro LKW können maximal 45 m³ bzw. maximal 25 t transportiert werden (maximale Nettoabmessungen der zu transportierenden Elemente B x L: 2,95 x 13,40 m).

- (4) Die Verladereihenfolge der Platten kann nur soweit eingehalten werden, dass sie nicht gegen die Straßenverkehrsordnung bzw. die Transportgegebenheiten verstößt. FHS Holzbau behält es sich vor, die Verladereihenfolge aufgrund der geltenden Regelungen für Ladungssicherung zu verändern.
- (5) Der AN geht grundsätzlich davon aus, dass die Fracht unmittelbar nach Erreichen des Lieferortes gelöscht wird. Die Transportpreise beinhalten daher 4 Stunden Standzeit für die Entladung. Jede weitere angefangene Stunde wird mit einem Kostensatz nach Preisliste / Stunde abgerechnet.
- (6) Die Zufahrt zur Baustelle muss für einen Sattelaufleger geeignet sein. Es ist auch darauf zu achten, dass der öffentliche Verkehrsweg zur Baustelle mit einem Sattelaufleger – Gesamtlänge von ca. 19 m – befahrbar sein muss.
- (7) Die Transportkosten werden mittels Standard-Sattelaufleger gerechnet. Sollte die Baustelle nur mit gelenktem Spezialaufleger oder dergleichen befahrbar sein, so wird dieser Mehraufwand an den Auftraggeber weiterverrechnet.
- (8) Lieferzeiten und Toleranzen:
 - Entfernungen bis 500 km: +/- 2 Stunde zur vereinbarten Lieferzeit
 - Entfernungen bis 1000 km: +/- 4 Stunde zur vereinbarten Lieferzeit
 - Entfernungen bis 1500 km: +/- 6 Stunde zur vereinbarten Lieferzeit
 - Entfernungen über 1500 km: +/- 8 Stunde zur vereinbarten Lieferzeit
 - Lieferungen am Seeweg (Fähre, Schiff) sind von den obigen Toleranzen ausgenommen.
- (9) Bis zu einer Frist von 12 Werktagen vor Auslieferung kann eine Verschiebung des Liefertermins kostenlos für den AG durchgeführt werden. Wird eine Lieferterminverschiebung kurzfristiger als 12 Werktagen vor Auslieferung bekannt gegeben, so werden pro LKW eine Pauschale in Höhe von €500 zzgl. MwSt. sowie je Tag der Verschiebung € 50,00 zzgl. MwSt. verrechnet. Bei einer Unterschreitung der Frist von 5 Kalendertagen vor dem vereinbarten Liefertermin ist eine Verschiebung des geplanten Termins nicht möglich. Basis für die Berechnung bildet der von FHS bestätigte Liefertag.
- (10) Bei voraussichtlichem Schlechtwetter am Liefertag wird FHS versuchen, gemeinsam mit dem AG einen alternativen Liefertermin innerhalb von 12 Werktagen zu bestimmen. Ein Anspruch auf Lieferterminverschiebung besteht nicht.
- (11) Ob Schlaufensystem, Würth - Hebesystem (Assy Kombi-Schrauben und Hebeanker), Sihga Pick, Pitzl PowerClamp etc.: Der AG hat grundsätzlich die freie Wahl des Hebeseystems. Standardmäßig und entgeltlich wird die Verhebung der Bauelemente mit Sihga Pick vorbereitet. Die Vorbereitung für andere Hebeseysteme wird gesondert in Rechnung gestellt.

§9. Eigentumsvorbehalt

- (1) FHS Holzbau behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zum Eingang des Kaufpreises einschließlich Nebengebühren vor. Bis zum Zeitpunkt der vollständigen Bezahlung haftet der AG ab Gefahrenübergang für alle Schäden durch Bruch, Diebstahl, Feuer oder sonstige Elementarereignisse. Der AG ist verpflichtet, die Ware ordnungsgemäß zu verwahren und ausreichend gegen sämtliche im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb vorhersehbaren Risiken zu versichern.
- (2) Der AG verpflichtet sich, die Waren weder zu verpfänden noch sicherungsweise zu übereignen. Eine Weiterveräußerung im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs ist zulässig. Sollte der AG die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren weiterveräußern, so tritt er bereits jetzt, soweit gesetzlich zulässig, alle Forderungen in Höhe des endgültigen Rechnungsbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) an FHS Holzbau ab.
- (3) Werden die Waren mit anderen, nicht der FHS Holzbau gehörenden Gegenständen verarbeitet oder vermischt, so erwirbt FHS Holzbau Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Waren zu dem am verarbeiteten oder vermischten Gegenstand zur Zeit der Verarbeitung oder Vermischung.
- (4) Tritt nach Abschluss des Vertrages eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des AG ein oder werden Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des AG zu mindern geeignet sind, ist FHS Holzbau berechtigt, die Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware zu untersagen sowie deren Herausgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes auf Kosten des AG sofort zu verlangen.

§10. Mängel

- (1) Holz ist ein Naturprodukt. Seine naturgegebenen Eigenschaften, Abweichungen und Merkmale sind daher stets zu beachten. Der Auftraggeber hat insbesondere seine biologischen, physikalischen und chemischen Eigenschaften beim Kauf und der Verwendung zu berücksichtigen.
- (2) Die Genauigkeit des Abbaus liegt im Bereich der gem. DIN 18203 definierten Toleranzen im Hochbau.
- (3) Es gilt die unverzügliche Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß § 377 HGB. Allfällige Qualitätsmängel müssen vor Verarbeitung der Ware schriftlich unter detaillierter Bezeichnung der behaupteten Mängel, möglichst samt Fotodokumentation angezeigt werden. Die Beweislast für die Mangelhaftigkeit liegt beim AG.
- (4) Mengenreklamationen sind unmittelbar nach Empfang der Ware unter Anschluss des Frachtdokuments detailliert schriftlich geltend zu machen.
- (5) Kommt der Auftraggeber dieser unverzüglichen Untersuchungs- und Rügepflicht nicht spätestens binnen 5 Werktagen nach Lieferung nicht nach, gilt bei einem Mangel, der bei Untersuchung erkennbar gewesen wäre, die Ware als genehmigt und die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ist ausgeschlossen.
- (6) Ist bei Übernahme der Ware nach dem ordnungsmäßigen Geschäftsgang eine sofortige Untersuchung der Ware nicht möglich, ist dieser Umstand dem Auftragnehmer unverzüglich anzuzeigen und ein allfälliger, bei einer nachfolgenden Untersuchung feststellbarer Mangel binnen 5 Werktagen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch für Fehl- und Anderslieferungen. Werden Mängel erst später erkennbar, so sind diese ebenfalls unverzüglich, spätestens jedoch binnen 5 Tagen ab Erkennbarkeit des Mangels, zu rügen. Andernfalls gilt die Ware auch im Hinblick auf diese Mängel als genehmigt.

- (7) Bei berechtigten Beanstandungen kann FHS Holzbau nach eigener Wahl den Mangel beseitigen oder die mangelhafte Ware austauschen.
- (8) Durch Verhandlungen über Mängelrügen verzichtet FHS Holzbau nicht auf den Einwand, dass die Mängelrüge an sich zu spät erhoben oder nicht ausreichend spezifiziert wurde.
- (9) Retoursendungen von Waren bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung des AN und gehen zu Lasten, auf Kosten und Gefahr des AG.
- (10) Bei unberechtigten Mängelrügen können die Kosten der Prüfung dem AG in Rechnung gestellt werden.
- (11) Eine Be- oder Verarbeitung der Ware führt zum Ausschluss der Gewährleistung. Dies gilt auch für mit FHS unabgestimmt durchgeführte bzw. veranlasste Nacharbeiten in Zusammenhang mit etwaigen Mängeln.
- (12) Die Anmeldung von Gewährleistungsansprüchen entbindet den Auftraggeber nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.

§11. Verzug oder Unmöglichkeit

- (1) Für Verzug oder Unmöglichkeit der Lieferung infolge höherer Gewalt (z.B. Streik, Feuer, Krieg, Transportstörungen, Diebstahl, technischer Probleme in der Produktionsanlage, Rohstoffknappheit etc.) - auch wenn diese bei unseren Vorlieferanten oder Subunternehmen eintreten - oder aus Gründen, die nicht in der Sphäre des ANs liegen, etwa wegen nicht rechtzeitigen Abschlusses notwendiger Vorarbeiten durch den AG, haftet FHS Holzbau nicht.
- (2) Sollte als Folge höherer Gewalt oder aus Gründen, die nicht in der Sphäre des AN liegen, die Leistung verhindert werden, so ist FHS Holzbau berechtigt, die noch offenen Lieferzusagen zu stornieren. Das gilt auch, wenn die Lieferverhinderung auf Verzug oder Nichtleistung eines Vorlieferanten zurückgeht.

§12. Haftung

- (1) Der AN haftet außerhalb des zwingenden Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes für einen dem AG entstandenen Schaden nur insoweit, als ihm oder einem seiner Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Der Nachweis des groben Verschuldens obliegt dem AG.
- (2) Für Schäden infolge unsachgemäßer Behandlung und nicht bestimmungsgemäßer Verwendung der gelieferten Waren übernimmt FHS Holzbau keinerlei Haftung. Auch für nachträgliche Arbeiten Dritter an der gelieferten Ware haftet FHS Holzbau nicht.
- (3) Die Haftung für entgangenen Gewinn, Folgeschäden oder für Schäden aufgrund von Ansprüchen Dritter wird ausgeschlossen, sofern nicht grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verschulden vorliegt.

§13. Geltendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort für Zahlung des Kaufpreises sowie für sonstige Leistungen des Auftraggebers ist stets der Ort des gesellschaftsrechtlichen Sitzes des AN. Für alle aus einem Vertrag entstehenden Streitigkeiten wird das für den Sitz des AN das örtlich zuständige Gericht vereinbart, sofern der Käufer Kaufmann ist.

§14. Sonstige Bestimmungen

- (1) Falls einzelne Bestimmungen dieser Vertrags- und Lieferbedingungen unwirksam oder undurchführbar sind oder werden sollten, wird dadurch die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen mit rückwirkender Kraft durch gleichwertige, rechtlich zulässige Vereinbarungen zu ersetzen, die den beabsichtigten wirtschaftlichen Erfolg sicherstellen und dem gewollten Vertragszweck am nächsten kommen. Diese Regelungen gelten entsprechend, wenn sich nachträglich Lücken des Vertragsverhältnisses herausstellen sollten.
- (2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, offenkundige Irrtümer, wie etwa Schreib- und Rechenfehler in Angeboten, Kostenvoranschlägen, Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen und Rechnungen jederzeit zu korrigieren.
- (3) Schriftliche Erklärungen (auch per Fax oder E-Mail) gelten als zugegangen, wenn sie an die zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebene Adresse gesandt werden.